



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christopher Colditz

GZ: (OB) 50

Datum: - 3. DEZ. 2020

— **Zwangsräumungen in Dresden**
AF0984/20

Sehr geehrter Herr Colditz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „In welchem Umfang erlangt die Landeshauptstadt Dresden Kenntnis von Zwangsräumungen?“

Die Landeshauptstadt Dresden wird bei drohender Obdachlosigkeit im Rahmen des § 181 (Nr. 3) der GVGA (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) über die bevorstehende Zwangsräumung informiert.

Eine Übersicht über den Umfang finden Sie in der Tabelle zur Antwort auf Frage 2.

2. „Wie viele Zwangsräumungen haben 2018, 2019 und 2020 stattgefunden? (Bitte nach Quartal und statistischen Stadtteil aufgliedert)“

Die Anzahl der angezeigten Zwangsräumungen entnehmen sie bitte der folgenden Tabelle. Eine Gliederung nach Quartal und statistischem Stadtteil ist nicht möglich.

Jahr	Anzahl angezeigter Zwangsräumungen	Anzahl vollstreckter Zwangsräumungen	Anzahl abgewendeter Zwangsräumungen
2018	415	330	85
2019	482	391	91
2020 (bis Oktober)	532	351	181

Tabelle: Anzahl der Zwangsräumungen von 2018 bis Oktober 2020; Quelle: Interne Statistik Amt 50

Die erhöhte Anzahl von Zwangsräumungen und deren Abwendungen im Jahr 2020 ist der Coronasituation geschuldet. In den Monaten März bis Mai wurden viele Zwangsräumungen zurückgenommen. Einige der zurückgenommenen Zwangsräumungen wurden ab September neu angesetzt.

3. „In welchem Umfang hat das Sozialamt hierbei den Betroffenen helfen können?“

Die Mitarbeiter*innen des Sozialamtes kontaktieren die Betroffenen sofort nach Bekanntwerden des Zwangsräumungstermins. In dem Schreiben werden die Betroffenen aufgefordert, bei Hilfebedarf im Sozialamt vorzusprechen. Sollte keine Vorsprache stattfinden, erfolgt ein Hausbesuch. Dabei wird ein Informationsschreiben im Briefkasten hinterlassen, in dem die Betroffenen erneut aufgefordert werden, Hilfe anzunehmen. Bei Familien mit Kindern erfolgen meist weitere Hausbesuche. Findet ein Kontakt statt, kann die Zwangsräumung sehr oft verhindert werden. Maßnahmen können unter anderem die Beantragung von Leistungen, Gespräche mit Vermietern, Umzug in eine angemessene Wohnung, Ratenzahlungen und auch Mietschuldenübernahmen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister